



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2023, Zahl: 15-Ro-23-1/11-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 –
K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- (1) **Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:**

Nr. 5/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 750, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 4.280 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ und

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 766/1, KG 76017 St. Michael im Ausmaß von 650 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“

- (2) **Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.**

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 28.11.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es wird die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 750 (4.280 m²) und 766/1 (650 m²), beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 4.930 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ verordnet.

Begründung:

Gegenständliche Umwidmung ist im Zusammenhang mit der unmittelbar nördlich anzuschließenden Widmung / Nutzung zur Deponierung von Bodenaushub zu sehen. Der Widmungswerber beabsichtigt auf dieser Fläche die Zwischenlagerung von Bodenaushub.

Da es sich um eine spezifische Grünlandwidmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 20.04.2023 bis 21.05.2023 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – Widmungen online v. 12.05.2023:

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Der beabsichtigte Lagerplatz ist im Zusammenhang mit der unmittelbar nördlich anschließenden Widmung/Nutzung zur Behandlung und Deponierung von Bodenaushub zu sehen. Siehe dazu auch 20/2020. Aufgrund der Lage (Einfahrtsbereich Gemeindestraße von Bundesstraße) ist eine Stellungnahme seitens des Straßenbauamtes, aufgrund des unmittelbar westlich angrenzenden Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen. Entspricht dem ÖEK. Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: AKLR Abt. 9 – Straßen u. Brücken, BFI 20/2020:

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im ÖEK der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist der östliche Bereich von St. Michael ob Bleiburg zwischen der südlich vorbeiführenden Umfahrungsstraße und der nördlich vorbeiführenden Bahn als "möglicher Standort für gewerblich-geschäftliche Nutzung" ausgewiesen/festgelegt. Die Siedlungsgrenzen wurden entlang der Erschließungsstraße festgelegt. Weiters ist im ÖEK die Ersichtlichmachung einer Altlast (ursprüngliche nunmehr wieder aufgefüllte Schottergrube) auf der ggst. Fläche ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die ggst. Fläche als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Grünland-Landwirtschaftsflächen setzen sich umliegend im Übergang zur ÖBB im Norden wie auch Richtung Osten und Süden im Übergang zu den Erschließungsstraßen fort. Unmittelbar westlich Richtung St. Michael setzen sich Wald- und Landwirtschaftsflächen fort. Zudem ist auch im Flächenwidmungsplan die mögliche Altlast als solche ersichtlich gemacht. Wie den Gemeindeunterlagen bzw. Antragsteller-Unterlagen entnehmbar, ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen. Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und aufbereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist lt. beiliegenden Unterlagen nicht vorgesehen. Diesbezüglich wird angemerkt, dass für die ggst. Behandlung von Materialien eine bereits vorhandene Widmungskategorie Verwendung findet, welche die beabsichtigte Nutzung einschließt und nicht wiederum neue Widmungskategorien "erfunden" werden sollen. Aus fachlicher Sicht wäre eine gewerbliche Nutzung wie beabsichtigt als vertretbar erachtet, zumal diese Zielsetzung auch im ÖEK der Gemeinde festgeschrieben wurde. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft der nunmehr vorhandenen Situation einer wiederverfüllten Schottergrube ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, aufgrund der nördlich vorbeiführenden Bahn (ÖBB Bleiburg - Villach) eine Stellungnahme der ÖBB, aufgrund der südlich vorbeiführenden Bundesstraße eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund des westlich angrenzenden bzw. geringfügig in Anspruch genommenen Waldbereiches eine Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, bt.8-Naturschutz, Abt.9-SBA Wolfsberg, ÖBB

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 17.04.2023

(ha. eingelangt am 21.04.2023):

Zur geplanten Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 750 und 766/1 beide KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von ca. 4.930m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche-Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand, da Waldfläche nicht direkt betroffen ist. Festgehalten wird, dass die geplante Umwidmungsfläche im Westen an die Waldparzelle Nr. 741, KG 76017-St. Michael anschließt, welche vorwiegend mit einem Kiefernaltholz der Altersklasse V mit beigemischter Fichte bestockt ist. Das Abstellen von Gerätschaften sowie eine Zwischenlagerung von Materialien jeglicher Art in der Waldparzelle ist verboten. Sollten Grabungen od. Anschüttungen entlang der Grundstücksgrenze zur Parz. Nr. 741, KG 76017-St. Michael stattfinden, so ist auf einen entsprechenden Abstand (ca. 2 Meter) zu achten, damit die Wurzeln der Randbäume keinen gravierenden Schaden nehmen.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 18.04.2023:
Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen bei oben genannten Grundstücken im Ausmaß von 4.930 m² in Grünland-Lagerplatz. Die Fläche ist im Zusammenhang mit dem Widmungspunkt 20/2020 zu sehen und soll auf der Lagerfläche Bodenaushub zwischengelagert werden. Für gegenständlichen Bereich existiert eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verfüllung und Rekultivierung der ehemaligen Schottergrube. Daher kann der Umwidmung aus naturschutzfachlicher zugestimmt werden. Es darf hingewiesen werden, dass für den Betrieb der Lagerfläche eine gesonderte naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Weiters sind die Auflagen des Bescheides vom 27.11.2012 (VK3-NS-744/2010 vom 27.11.2012 – verlängert mit 12.10.2017 bis Ende 2030) vollinhaltlich zu erfüllen und ist die Ersatzfläche herzustellen.

Stellungnahme – ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.05.2023:

In Anbetracht der Nähe der Grundstücke Nr. 750 und 766/1 zur Bahnlinie Bleiburg-Klagenfurt wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind für dieses Grundstück der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich lt. § 42(1) lt. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach § 42(3) lt. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Vilach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Stellungnahme – Abt. 9 – Straßen und Brücken, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.05.2023:

Die Grundstücke PazNr.750 und 766/1 liegt außerhalb des Ortsgebiet an der B81 Bleiburger Straße bei km 14,600 links im Sinne der Kilometrierung. Der Widmung von „Grünland-für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Behandlung und Deponie von Bodenaushub – und Tunnelausbruchsmaterial“ kann dann zugestimmt werden, wenn die derzeit bestehende Zufahrt über die Gemeindestraße bestehen bleibt und keine neue Zufahrt entlang der B81 Bleiburger Straße errichtet wird.

Stellungnahme – Abt. 8 – Umwelt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 23.05.2023:

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem nunmehrigen Antrag 10/2023 (Antrag auf Änderung in Grünland-Lagerplatz für den südlichen Teil des Grundstückes) nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass die in der ha. oa. Stellungnahme angeführten Auflagen und Bedingungen umgesetzt werden. Andernfalls sind Nutzungskonflikte mit dem nördlich angrenzenden Siedlungsbereich von Unterlibitsch nicht auszuschließen.

Den ha. vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage lediglich an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr (Montag-Donnerstag) bzw. 07:00 bis 14:00 Uhr (Frei-tag) geöffnet haben soll. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn folgendes sicher-gestellt wird:

- Der beschriebene Erdwall ist mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die endgültig erforderliche Höhe ist im Rahmen des nachfolgenden Gewerberechtsverfahrens festzusetzen;
- die Behandlung und Deponierung von Tunnelausbruchmaterial ist nicht geplant und auch nicht zulässig;
- zur Vermeidung von Staubverfrachtungen ist in einer zweiten Baustufe die Errichtung einer Lagerhalle geplant.

20/2020:

Mit ha. Schreiben vom 6.5.2021, Zahl: 08-BA-2443/9-2020 (004/2021), wurde dem Antrag derzeit nicht zugestimmt, da ein Projekt eingefordert wurde, um nachteilige Umweltbelastungen für die nördlichen Wohnanrainer hintanhaltend zu können. Dazu wurde mit Mail vom 8.10.2021 ein „Konzept/Vorentwurf für das Bauvorhaben Änderung der Flächenwidmung Grube St. Michael“ von der Antragstellerin übermittelt.

Vom Antragsteller wurde folgendes beantragt: „Es ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen. Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und aufbereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist lt. beiliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.“ Zwischenzeitlich wurde ein Konzept vorgelegt, wie diese Fläche zukünftig genutzt werden soll. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundgrenze ist die Errichtung eines Erdwalles als Sichtschutz vorgesehen, die Höhe wurde nicht angegeben. Im südöstlichen Bereich ist ein Humus-Lagerplatz und westlich daran anschließend soll eine Siebanlage situiert werden. Den ha. vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die gegenständliche Anlage lediglich an Werktagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr (Montag-Donnerstag) bzw. 07:00 bis 14:00 Uhr (Frei-tag) geöffnet haben soll. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag nur zugestimmt werden, wenn folgendes sicher-gestellt wird:

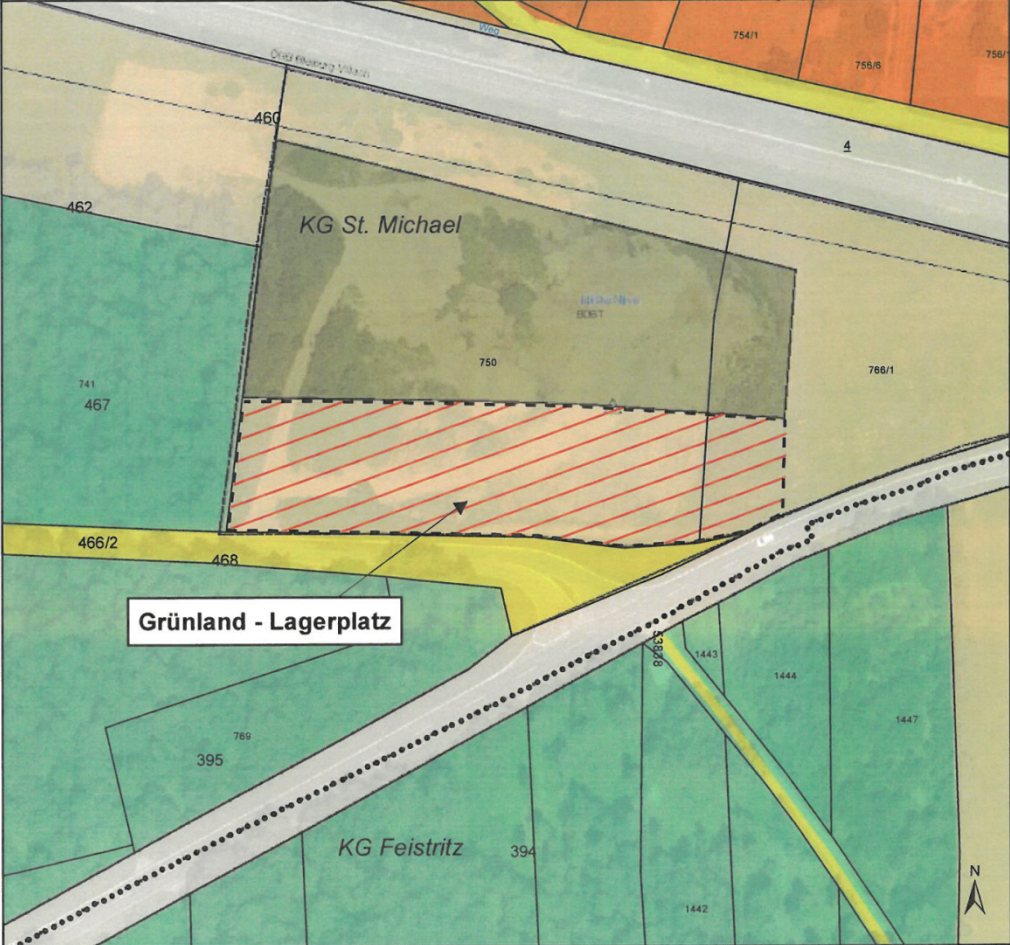
- Der beschriebene Erdwall ist mit einer Mindesthöhe von 3,0 m zu errichten und mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Die endgültig erforderliche Höhe ist im Rahmen des nachfolgenden Gewerberechtsverfahrens festzusetzen;
- die Behandlung und Deponierung von Tunnelausbruchmaterial ist nicht geplant und auch nicht zulässig;
- zur Vermeidung von Staubverfrachtungen ist in einer zweiten Baustufe die Errichtung einer Lagerhalle geplant.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen vor:

- BH Völkermarkt, Bezirksforstinspektion vom 20.04.2023 (ha. eingelangt am 21.04.2023)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 24.04.2023
- WLV-Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.05.2023

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zur Kenntnis genommen.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 10/2023

 Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg		Lageplan zur Umwidmung 10/2023	
Umwidmung von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft in: Grünland - Lagerplatz		Grundstück(e) 750(T) 766/1(T) Summe:	Ausmaß 4.280m ² 650m ² 4.930m ²
Katastralgemeinde: St. Michael		M 1 : 1.500	
			
Kundmachung von 20.04.2023 bis 21.05.2023 Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2023 Zahl <u>031-4-171</u> 2023-2-19		Genehmigt mit Bescheid vom: 10. Nov. 2023	
DKM-Stand: 10/2022 Völkermarkt, 12.09.2023		 Mag. Dr. Silvester Jernej Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung Griffner Straße 16a 9100 Völkermarkt T +43 (0) 42 32 37 37 5 M +43 (0) 650 922 47 37 office@raumplanung-jernej.at www.raumplanung-jernej.at	

